



# WRITZMANN NEWS

**KLIENTENPORTRAIT**

**L.U.X. GMBH**

Es werde Licht!

**AM 32. DEZEMBER  
IST ES ZU SPÄT**

Steuertipps für die letzte Minute

WIR STELLEN VOR

# L.U.X. GMBH

Es werde Licht!

Foto: Christoph Smahel



Am Anfang steht immer eine Idee. So auch bei dem gelernten Lichttechniker Ing. Bernhard Gruber. Er kam vor 10 Jahren zur Kanzlei Writzmann mit dem Vorhaben, sich als Planer für Lichtkonzepte selbstständig zu machen. „Mich verbindet mit der Kanzlei und speziell mit Herrn Mag. Writzmann sehr viel. Er war für mich eine Art Geburtshelfer. Anfangs war es die Wahl der Gesellschaftsform, später kamen Buchhaltung, Bilanzierung, Lohnverrechnung und Vertragsgestaltungen hinzu.“ erinnert sich der

erfolgreiche Unternehmer. Heute, 10 Jahre nach der Gründung des Ingenieurbüros für Beleuchtungs-, Elektro- und Verkehrstechnik, sieht man immer noch das Leuchten in Bernhard Grubers Augen. Er plant mit seinem Team Infrastrukturprojekte für den öffentlichen Sektor und große Auftraggeber wie die ASFINAG und ÖBB. Gemeinsam mit Partnerfirmen kümmern sie sich von der Planung über den Vergabeprozess bis hin zur Umsetzung um den reibungslosen Ablauf und die Einhaltung

gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen. Für die Zukunft sieht er vor allem Chancen in der engeren Vernetzung mit Partnern und im Generalunternehmertum. „Es ist wichtig sich breiter aufzustellen, weil Kunden gerne alles aus einer Hand haben.“ so Ing. Bernhard Gruber, der immer wieder nach guten Lösungen für seine Kunden sucht. Im Fall der Firma L.U.X. wird dem Unternehmer sicherlich noch mehr als ein Licht aufgehen und dafür wünschen wir ihm weiterhin viel Erfolg!



Foto: Johann Ployer

Wenn aus einer Weihnachtsbeleuchtung eine Festbeleuchtung wird. L.U.X. GmbH verwandelt den Wiener Graben in einen Ballsaal.

**Ing. Bernhard Gruber will mehr als nur beleuchten. Er will Lichtprojekte von Anfang an mitgestalten. Die Planung und Konzeption ist seine große Leidenschaft.**

## SPECIAL

### REGISTRIERKASSENPF LICHT

### LAUFENDE ARBEITEN MIT DER REGISTRIERKASSA

Laufende Arbeiten mit der Registrierkassa sind der Monatsabschluss (außer in Monaten, in denen kein Betrieb war), die quartalsweise Sicherung des Datenerfassungsprotokolls auf ein elektronisches Medium wie eine externe Festplatte, einen USB-Stick, o.ä., idealerweise

nach dem Abschluss der Kassa am Quartalsende. Die Datensicherung muss sieben Jahre aufbewahrt werden. Zum Jahresende ist der Jahresbeleg unmittelbar nach Monatsende zu erstellen. Das ist unabhängig vom Wirtschaftsjahr gleichzeitig der Monatsabschluss für De-

zember. Fordern Sie über Finanz OnLine einen Authentifizierungscode an, scannen Sie mittels der Belegcheck-App den QR-Code des Beleges und geben Sie anschließend den Code ein. Diese Übermittlung, die zugleich Überprüfung ist, hat bis 15.2. des Folgejahres zu erfolgen.



ZUM THEMA

# AM 32. DEZEMBER IST ES ZU SPÄT

Steuertipps für die letzte Minute



**Wir geben Ihnen wertvolle Tipps, welche steuerschonenden Maßnahmen Sie auch jetzt noch ergreifen können.**

## KLEINVIEH MACHT'S

Sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter, also Investitionen bis zu einem Preis von € 400 (z. B. Drucker, Scanner, Modems) können noch im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden. Aber auch höherwertige Anlagenkäu-

fe zum Jahresende können sich unter Umständen noch rechnen, denn der Fiskus gesteht Ihnen auch noch für am 31.12.2019 in Betrieb genommene Wirtschaftsgüter immerhin die Hälfte der Jahresabschreibung zu.

## EINNAHMEN- AUSGABEN-RECHNER

Worauf sollten Einnahmen-Ausgaben-Rechner besonders achten?

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihre Gewinne glätten, indem sie die Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2019 bezahlen und/oder Rechnungen erst nach dem 31.12.2019 einkassieren. Zu beachten ist jedoch ein 15-tägiges Respiro rund um den Jahreswechsel für wiederkehrende Zahlungen.

## WEIHNACHTSGELD

Weihnachtsgeld für den Unternehmer: Das begünstigte Jahressechstel der Arbeitnehmer bekommt auch der Unternehmer. Für Gewinne bis € 30.000 steht der 13%ige Grundfreibetrag, höchstens also € 3.900 ohne Investitionen zu. Für den, der einen höheren Gewinn ausweist, lohnt sich der Erwerb von neuen Anlagegütern (übrigens fallen auch Gebäudeinvestitionen darunter, nicht aber Pkw) oder bestimmte begünstigungsfähiger Wertpapiere gem. § 25 Pensionskassengesetz. In Höhe dieser Investitionen kann der Unternehmer weitere 13 Prozent als investitionsbedingten Gewinnfreibetrag einstreichen.

# STATEMENT

**IN WELCHEN BEREICHEN KANN MAN AM EINFACHSTEN STEUERN SPAREN?**

**//** Ganz leicht lassen sich zum Beispiel bei Geschäftsessen Steuern sparen – man kann die Vorsteuer absetzen, sofern eine eindeutige Werbewirkung gegeben ist. Bei Werbegeschenken kann man sich in manchen Fällen ebenfalls die Umsatzsteuer sparen. Wer aus dem Betriebsvermögen spendet, wird dafür ebenfalls mit Steuerbegünstigungen belohnt, z.B. Zuwendungen zu Forschungs- oder Lehraufgaben oder Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen, wenn damit ein Werbeeffect verbunden ist. **//**





## RICHTIG SPENDEN

Richtig spenden zum Jahresende: Wer seine Liebe zu Mensch und Tier in Form von Spenden zeigen möchte, kann auch Spenden für Tier- und Umweltschutz sowie an die freiwilligen Feuerwehren absetzen. Die Liste der begünstigten Organisationen finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter [https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/\\_start.asp](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp). Übrigens – wenn Sie als Unternehmer spenden möchten, sollten Sie Ihre Spende nicht über den Betrieb, sondern über das private Bankkonto laufen lassen. Als Sonderausgabe abgesetzt, bringt Ihnen Ihre Spende steuerlich mehr, weil die betriebliche Spende die Bemessungsgrundlage für Ihren Gewinnfreibetrag reduziert.

## UMSATZGRENZE

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer: Wenn Sie Kleinunternehmer sind und deshalb von der Umsatzsteuerbefreiung profitieren, so sollten Sie peinlichst darauf achten, dass Sie die maßgeblichen Umsatzgrenzen von € 30.000 bzw.

€ 36.000 nicht überschreiten. Ein einmaliges Überschreiten um 15 Prozent bleibt noch ohne Folgen. Wenn jedoch innerhalb der darauf folgenden vier Jahre ein auch nur geringfügiger Mehrumsatz erzielt wird, muss rückwirkend für alle Umsätze des betreffenden Jahres die Steuer nachgezahlt werden. Für Kleinunternehmer gilt, dass bestimmte steuerfreie Umsätze nicht mehr in die Kleinunternehmergrenze von € 30.000 netto eingerechnet werden. Dadurch kommt es zu einer Erleichterung für jene Unternehmer, die neben einer grundsätzlich umsatzsteuerfreien Tätigkeit auch geringe steuerpflichtige Umsätze erzielen. Insbesondere bei Ärzten führt dies etwa zur Umsatzsteuerfreiheit auch für nichtärztliche Tätigkeiten bis zu € 30.000, da Umsätze aus ärztlichen Tätigkeiten und aus Hilfsgeschäften die € 30.000-Euro-Grenze nicht mehr beeinflussen. Diese Ausnahme gilt nicht nur für Ärzte, sondern auch für Zahntechniker, für Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder und Privatlehrer an Schulen, die öffentlich sind bzw. mit öffentlichen Schulen vergleichbar sind.

## FORSCHUNG WIRD GEFÖRDERT

Für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist ein Gutachten

der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) einzuholen, damit die vierzehnprozentige Forschungsprämie lukriert werden kann. Neu ist außerdem, dass die Forschungsprämie nunmehr auf elektronischem Weg geltend gemacht werden kann. Auf Antrag stellt das Finanzamt vorab eine Forschungsbestätigung aus, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

## LOHNNEBENKOSTEN

Welche Möglichkeiten bestehen für Unternehmer und Arbeitnehmer gemeinsam, Lohnnebenkosten zu reduzieren? Der Abschluss von Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300 pro Jahr und Kopf steuerfrei. Während sich die Arbeitgeber für die Ausgaben die Lohnnebenkosten sparen, kann der Arbeitnehmer diese Vorteile sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei einstreichen. Versäumen Sie also nicht, noch vor dem Jahresende den gesamten Freibetrag auszuschöpfen. Ähnliches gilt für Weihnachtsgeschenke (€ 186 pro Kopf und Jahr) sowie die Betriebsfeier (€ 365 pro Arbeitnehmer und Jahr, allerdings inkl. etwaiger Betriebsausflüge).

# STATEMENT

## DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG DÜRFEN SIE AUCH NICHT VERGESSEN!

/// Ihre Arbeitnehmerveranlagung können Sie für fünf Jahre rückwirkend beantragen. Ende 2019 ist die letzte Chance das Jahr 2014 einzureichen. Wir beraten Sie und unterstützen Sie dabei gerne noch in diesem Jahr. Dafür ist es am 31. Dezember definitiv zu spät! ///



GUT FÜR JEDE GELDBÖRSE

# WRITZMANN'S STEUERTIPPS

Mag. Writzmann über  
die steuerlichen Neuheiten 2020

## TIPP 1 HACKLERREGELUNG NEU AB 01.01.2020

Bei der Nationalratssitzung vor der Wahl wurde im Parlament beschlossen, dass Männer ab dem 01. Jänner 2020 abschlagsfrei mit 62 statt mit 65 Jahren in Pension gehen können, wenn sie 45 Beitragsjahre aufweisen. Der Entfall der Abschläge, immerhin 12,6 % für drei Jahre, bedeutet dauerhaft bares Geld. Bei einer durchschnittlichen Bruttopension von € 2.553 bringt die Streichung der Abschläge eine monatliche Erhöhung der Bruttopension von € 368. Das bedeutet eine Erhöhung per anno von € 5.152 ca. € 3.200 netto im Jahr inklusive Sonderzahlungen. Bis 2024 sind von der neuen Regelung ausschließlich Männer betroffen, da Frauen sowieso mit 60 ohne Abschläge in die normale Alterspension gehen können. **Frauen profitieren** von der Neuregelung jedoch ebenfalls ab 2028. Dann können auch Frauen mit 62 Jahren abschlagsfrei nach 45 Beitragsjahren in Pension gehen, obwohl ihr gesetzliches Pensionsantrittsalter dann schon höher wäre, nämlich 62,5. Auf die 45 Beitragsjahre kommen Frauen in

Zukunft auch leichter als heute, denn ab dem kommenden Jahr werden fünf statt drei Jahre der Kindererziehung für die Pension angerechnet. Betroffen von der Neuregelung sind übrigens alle vorzeitigen Pensionsformen sofern 45 Arbeitsjahre vorliegen. Das sind die Langzeitversichertenpension, im Volksmund Hacklerregelung ab dem 62. Lebensjahr, die Schwerarbeitspension ab dem 60. Lebensjahr und in wenigen Fällen auch die Invaliditätspension, bei denen ebenfalls Abschläge von 9% bei der Schwerarbeitspension bzw. 13,8% bei der Invaliditätspension wegfallen.

## TIPP 2 KORREKTE HAND- HABUNG VON STEUER- FREIEN ESSENSBONS

Steuerbefreit ohne betragliche Begrenzung ist die kostenlose oder verbilligte Verköstigung durch den Arbeitgeber am Arbeitsplatz. Gutscheine, die am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte eingelöst werden können, sind ebenso bis zu € 4,40 pro Arbeitstag steuerbefreit. Alternativ gibt es Gutscheine, die auch

zur Bezahlung von nicht sofort konsumierten Lebensmitteln verwendet werden können. Diese sind bis zu € 1,10 pro Arbeitstag steuerfrei. Normalerweise werden Gutscheine mit einem Wert von € 4,40 bzw. € 1,10 ausgegeben. Bei Außenprüfungen treten dann Probleme auf, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass im Urlaub oder Krankenstand keine Gutscheine eingelöst wurden. Nicht begünstigt sind bare Zuzahlungen. Laut Judikatur des VwGH erlaubt der Gesetzestext nur die Verköstigung direkt im Betrieb oder die Ausgabe von Gutscheinen. Sollten Gutscheine angesammelt werden und damit am Wochenende vielleicht das Familienessen bezahlt werden, stellt dies eine missbräuchliche Verwendung der Gutscheine dar. Ein weiteres Nachweisproblem ist, dass die großen Anbieter der Gutscheinsysteme vermehrt auf Prepaid-Karten umstellen. Dann wird jedenfalls ersichtlich, wenn an einem Arbeitstag mehr als € 4,40 eingelöst werden. Dienstgeber können in der Regel nicht sicherstellen, dass Arbeitnehmer die Gutscheine nicht sammeln und auf einmal einlösen. Die Ausgabe von tagesgenauen Papiergutscheinen wäre möglich, doch dies scheitert meist an der damit verbundenen **Aufzeichnungsverpflichtung**.

// Viele unserer Kunden sind mit den laufend hinzukommenden Änderungen unseres Steuersystems überfordert. Wir bei Writzmann & Partner kümmern uns darum, dass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Wir tun dies ebenso und das macht uns zu starken und erfolgreichen Partnern. //



## HINTER DEN KULISSEN

# WRITZMANN'S MITARBEITER & EVENTS

Die letzte Seite widmen wir unseren  
Veranstaltungen und uns selbst.



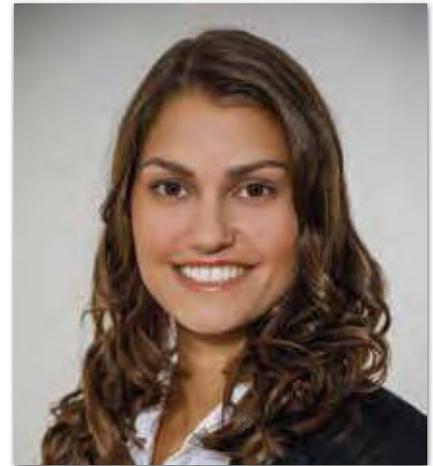
## MICHAELA SEDLACZEK

Seit eineinhalb Jahren verstärkt Michaela Sedlaczek unser Team. Ursprünglich hat sie den Beruf zur Malerin und Beschichtungstechnikerin gelernt und sich dann entschlossen, die Branche zu wechseln. Als Quereinsteigerin kümmert sich die mittlerweile diplomierte Buchhalterin nun um die Buchführung unserer Klientinnen und Klienten. In ihrer Freizeit begeistert sich Michaela Sedlaczek für ausgedehnte Fahrradtouren und genießt die Zeit zu Hause mit ihren beiden Katzen.



## SABINA WIELAND

Seit bald einem Jahr ist Sabina Wieland Berufsanwärtlerin in unserer Kanzlei. Da sie neben ihrem Masterstudium für Unternehmensführung an der Fachhochschule in Wiener Neustadt bereits einiges an praktischer Erfahrung gesammelt hat, hat sie sich schnell bei uns zurechtgefunden. Ihre Tätigkeit umfasst die Beratung unserer Klienten, sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Privat verbringt die ehemalige Turnierreiterin und Tierliebhaberin viel Zeit mit ihrem Hund und ihrem pensionierten Turnierpferd.



## DORIS MAIERHOFER

Seit dem Frühjahr dieses Jahres ist Doris Maierhofer ebenfalls als Berufsanwärtlerin für uns tätig und für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen zuständig. Sie hat ihr Bachelorstudium für Unternehmensberatung an der Fachhochschule Wiener Neustadt abgeschlossen. Ihren Master in Steuern und Rechnungslegung absolvierte sie an der Wirtschaftsuniversität Wien. In ihrer Freizeit geht Doris Maierhofer gerne Laufen und Klettern. Sie liebt es zu reisen und ist auch eine leidenschaftliche Taucherin.